



Schriftliche Anfrage

der Abgeordneten **Alexandra Hiersemann SPD**
vom 01.12.2022

Umsetzung des Urteils des Bundesverfassungsgerichts (BvR 283/99)

Ein gut integrierter, straffreier und bereits seit acht Jahren in Deutschland lebender Äthiopier aus Garmisch-Partenkirchen wurde Mitte Oktober in Abschiebehaft genommen. Die Abschiebung war für Ende November geplant und das, obwohl er von der zuständigen Ausländerbehörde gerade erst eine Beschäftigungserlaubnis als Hilfskraft in der Produktion zugesichert bekommen hatte. In beiden Fällen handelte es sich um ein und dieselbe Behörde. Während das Landratsamt (LRA) Garmisch-Partenkirchen und das Staatsministerium des Innern, für Sport und Integration ursprünglich an der Abschiebung festhielten, wurde diese schließlich doch noch vom LRA auf Grundlage eines einschlägigen Urteils des Bundesverfassungsgerichts aus dem Jahr 1999 gestoppt (Aktenzeichen – Az. – BvR 283/99).

Wie es in dem Urteil wörtlich heißt: „Sollte [...] bis zum Zeitpunkt der vorgesehenen Abschiebung der Beschwerdeführerin eine auch sie erfassende Altfall- oder Härtefallregelung beschlossen werden oder konkretisiert unmittelbar bevorstehen, so müsste – etwa durch Verzicht auf den Vollzug aufenthaltsbeendender Maßnahmen – sichergestellt werden, daß sie auch der Beschwerdeführerin effektiv zugute kommt.“ Spätestens seit dem Kabinettsbeschluss der Bundesregierung vom 06.07.2022 zur konkreten Einführung eines Chancen-Aufenthaltsrechts (Chancen-Aufenthaltsrecht) unter Nennung klarer Kriterien und Voraussetzungen gilt, dass besagte Regelungen „unmittelbar bevorstehen“ und somit im Sinne der Rechtsprechung gemäß Urteil mit dem Az. BvR 283/99 keine Menschen abgeschoben werden dürfen, die voraussichtlich unter das zukünftige Chancen-Aufenthaltsrecht fallen.

Bezüglich der Bekanntheit dieser Rechtsprechung lässt sich festhalten, dass sich der Deutsche Anwaltverein e.V. (DAV) bereits in der Einleitung seiner Stellungnahme zum Chancen-Aufenthaltsrecht auf dieses Urteil explizit bezog. Diese Stellungnahme wurde sowohl gezielt an Behörden und Organisationen verschickt als auch allgemein zugänglich veröffentlicht. Daher ist es umso irritierender, dass laut eines Sprechers des LRA das Urteil „allgemein nicht bekannt war“ (SZ-Artikel „Erneut umstrittene Abschiebung in Bayern gestoppt“ vom 27.11.2022). Aus diesen Gründen ist eine Überprüfung all derjenigen Fälle in Bayern, bei denen ggf. unter Missachtung geltender Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts aufenthaltsbeendende Maßnahmen eingeleitet und Abschiebungen aus Bayern durchgeführt wurden, unabdingbar.

Die Staatsregierung wird gefragt:

- 1.a) Wie bewertet die Staatsregierung den Fall des gut integrierten Äthiopiers (siehe Vorspruch) im Hinblick auf die Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts (Az. BvR 283/99)? 4
- 1.b) Ist es zutreffend, dass der gut integrierte Äthiopier abgeschoben worden wäre, wenn nicht vonseiten seiner Anwältin auf die einschlägige Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts hingewiesen worden wäre? 4
- 1.c) Warum wurde im konkreten Einzelfall die Rechtslage durch das LRA Garmisch-Partenkirchen und das Staatsministerium des Innern, für Sport und Integration nicht umfassend geprüft? 4
- 2.a) Bewertet die Staatsregierung den Fall aus Frage 1 a als Präzedenzfall, wodurch es zu keinen weiteren Abschiebungen von Menschen kommen wird, die unter das Chancen-Aufenthaltsrecht fallen könnten? 4
- 2.b) Sind innenministerielle Weisungen o.Ä. zum Absehen von aufenthaltsbeendenden Maßnahmen im Hinblick auf Menschen, die voraussichtlich unter das Chancen-Aufenthaltsrecht fallen könnten, an die Ausländerbehörden geplant oder liegen solche vor? 6
- 2.c) Sind innenministerielle Weisungen o.Ä. an die bayerischen Ausländerbehörden zur erneuten Prüfung von abgeschobenen Personen, die voraussichtlich unter das Chancen-Aufenthaltsrecht gefallen wären, geplant oder liegen solche vor? 6
- 3.a) Bestätigt die Staatsregierung die Auffassung, wonach die Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts dahingehend zu verstehen ist, dass spätestens seit dem Kabinettsbeschluss der Bundesregierung vom 06.07.2022 die Voraussetzungen für ein „unmittelbares Bevorstehen“ gegeben sind und somit das Urteil des Bundesverfassungsgerichts in Bayern bei dem im Vorspruch genannten Fall hätte angewendet werden müssen? 4
- 3.b) Falls nicht, ab welchem Zeitpunkt bewertet die Staatsregierung die Voraussetzung für „unmittelbar bevorstehend“ als gegeben? 4
- 4.a) In wie vielen Fällen wurden aufgrund der Außerachtlassung geltender Rechtsprechung des BVerfG seit dem 06.07.2022 aufenthaltsbeendende Maßnahmen für Personen, die voraussichtlich unter das Chancen-Aufenthaltsrecht gefallen wären, eingeleitet? 7
- 4.b) Wie viele Personen wurden seit dem 06.07.2022 aus bayerischer Zuständigkeit tatsächlich abgeschoben, die voraussichtlich unter das Chancen-Aufenthaltsrecht gefallen wären (bitte aufgeschlüsselt nach Zielstaat sowie nach Alter und Geschlecht der Betroffenen)? 7
- 5.a) Aus welchen Gründen wurde die Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts (Az. BvR 283/99) in Bayern bisher außer Acht gelassen? 4

5.b)	Seit wann war den bayerischen Behörden die einschlägige höchst- richterliche Rechtsprechung des BVerfG (Az. BvR 283/99) be- kannt?	7
5.c)	Auf welche digitalen Datenbanken und analogen Archive zu relevan- ter Rechtsprechung im Ausländer-Asylbereich stützen sich die bay- erischen Behörden bei der rechtlichen Beurteilung von ausländer- rechtsrelevanten Fragestellungen?	7
6.a)	Welche konkreten Möglichkeiten haben Betroffene, die seit dem 06.07.2022 aus bayerischer Zuständigkeit abgeschoben wurden, je- doch voraussichtlich unter das Chancen-Aufenthaltsrecht gefallen wären und somit nach einschlägiger Rechtslage nicht hätten ab- geschoben werden dürfen, um die dadurch entstandenen negativen Auswirkungen auszugleichen?	6
6.b)	Welche konkreten Schritte haben bayerische Behörden eingeleitet, um den Betroffenen diese Möglichkeiten zu eröffnen und ent- standene Nachteile auszugleichen?	6
6.c)	Bemühen sich die bayerischen Ausländerbehörden um Kontakt- daten der Betroffenen, um diese über ihre diesbezüglichen Möglic- keiten zu informieren (falls nein, bitte begründen; falls ja, bitte bis- herige Ergebnisse ausführen)?	6
7.a)	Kann von einer umfassenden rechtlichen Prüfung der Einzelfälle in Bayern ausgegangen werden, wenn sich die rechtliche Beurteilung durch die bayerischen Behörden auf scheinbar nicht vollständige Datenbanken beschränkt?	8
7.b)	Welche konkreten Maßnahmen wurden veranlasst, um die ggf. vor- handenen Informationslücken in den scheinbar nicht vollständigen digitalen Datenbanken, auf die sich die bayerischen Behörden bei ihrer rechtlichen Beurteilung stützen, zu schließen?	8
7.c)	Welche konkreten Maßnahmen wurden veranlasst, um die bayeri- schen Behörden über die einschlägige Rechtsprechung des Bundes- verfassungsgerichts zu informieren?	8
8.a)	Welche konkreten Maßnahmen wurden eingeleitet, um sicherzu- stellen, dass sich die bayerischen Ausländerbehörden an der ein- schlägigen Rechtsprechung des BVerfG orientieren?	8
8.b)	Welche konkreten Maßnahmen werden darüber hinaus veranlasst, um künftig die Einbeziehung der ausländer-/ asylrechtlich relevanten Rechtsprechung, insbesondere der des BVerfG, durch bayerische Behörden sicherzustellen?	8
8.c)	Werden, insbesondere hinsichtlich Frage 1 b, die Möglichkeiten und finanziellen Mittel zur unabhängigen Rechtsberatung für Geflüchtete in Bayern ausgebaut und erweitert (falls nein, bitte begründen; falls ja, bitte Art und Umfang ausführen)?	8
	Hinweise des Landtagsamts	9

Antwort

des Staatsministeriums des Innern, für Sport und Integration
vom 02.01.2023

- 1.a) **Wie bewertet die Staatsregierung den Fall des gut integrierten Äthiopiers (siehe Vorspruch) im Hinblick auf die Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts (Az. BvR 283/99)?**
- 1.b) **Ist es zutreffend, dass der gut integrierte Äthiopier abgeschoben worden wäre, wenn nicht vonseiten seiner Anwältin auf die einschlägige Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts hingewiesen worden wäre?**
- 1.c) **Warum wurde im konkreten Einzelfall die Rechtslage durch das LRA Garmisch-Partenkirchen und das Staatsministerium des Innern, für Sport und Integration nicht umfassend geprüft?**
- 2.a) **Bewertet die Staatsregierung den Fall aus Frage 1 a als Präzedenzfall, wodurch es zu keinen weiteren Abschiebungen von Menschen kommen wird, die unter das Chancen-Aufenthaltsrecht fallen könnten?**
- 3.a) **Bestätigt die Staatsregierung die Auffassung, wonach die Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts dahingehend zu verstehen ist, dass spätestens seit dem Kabinettsbeschluss der Bundesregierung vom 06.07.2022 die Voraussetzungen für ein „unmittelbares Bevorstehen“ gegeben sind und somit das Urteil des Bundesverfassungsgerichts in Bayern bei dem im Vorspruch genannten Fall hätte angewendet werden müssen?**
- 3.b) **Falls nicht, ab welchem Zeitpunkt bewertet die Staatsregierung die Voraussetzung für „unmittelbar bevorstehend“ als gegeben?**
- 5.a) **Aus welchen Gründen wurde die Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts (Az. BvR 283/99) in Bayern bisher außer Acht gelassen?**

Die Fragen 1 a, 1 b, 1 c, 2 a, 3 a, 3 b und 5 a werden aufgrund des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Die der Schriftlichen Anfrage zugrundeliegende mediale Berichterstattung bezieht sich nicht auf ein Urteil, sondern auf einen Kammerbeschluss des Bundesverfassungsgerichts (BVerfG) vom 24.02.1999, Az. „2 BvR 283/99“. Der Beschluss wurde – soweit dem Staatsministerium des Innern, für Sport und Integration (StMI) bekannt – nicht veröffentlicht, sondern lediglich den am Verfahren beteiligten Parteien zugestellt. Im Internet findet sich nur ein Scan in schlechter Qualität mit handschriftlichen Notizen aufseiten von Helferverbänden. Das StMI hat zwischenzeitlich einen Abdruck der Entscheidung beim BVerfG eingeholt.

Im Beschluss wurde ein Antrag einer srilankischen Staatsangehörigen auf Erlass einer einstweiligen Anordnung zur Sicherung ihres weiteren Aufenthalts im Bundesgebiet abgelehnt. Das BVerfG sah eine Sicherungsanordnung aus Gründen des Grundrechtsschutzes nicht als geboten an.

Am Ende der Begründung zum Beschluss führte das BVerfG Folgendes aus:

„Sollte allerdings bis zum Zeitpunkt der vorgesehenen Abschiebung der Beschwerdeführerin eine auch sie erfassende Altfall- oder Härtefallregelung beschlossen werden oder konkretisiert unmittelbar bevorstehen, so müsste – etwa durch Verzicht auf den Vollzug aufenthaltsbeendender Maßnahmen – sichergestellt werden, daß sie auch der Beschwerdeführerin effektiv zugute kommt.“

Aus der Entscheidung des BVerfG folgte aus fachlicher Sicht zum Zeitpunkt der geplanten Abschiebung in dem in der Frage in Bezug genommenen Fall aus folgenden Gründen keine Unzulässigkeit von Abschiebungen von vollziehbar ausreisepflichtigen Ausländern:

- Der zitierte Kammerbeschluss hat weder Gesetzeskraft im Sinne des § 31 Abs. 2 Bundesverfassungsgerichtsgesetz (BVerfGG) noch kommt ihm eine Bindungswirkung (§ 31 Abs. 1 BVerfGG) zu, weil mit Blick auf die Nichtannahme der Verfassungsbeschwerde keine Sachentscheidung vorliegt. Überdies ist die Aussage zu einer möglichen Vorwirkung beschlossener oder konkretisiert unmittelbar bevorstehender Altfall- und Härtefallregelungen nur als „obiter dictum“ und nicht als tragender Entscheidungsgrund zu qualifizieren.
- Das Chancen-Aufenthaltsrecht unterscheidet sich von früheren Altfallregelungen, bei denen es nur auf das Vorliegen einer vollziehbaren Ausreisepflicht ankam, dadurch, dass es auf das Innehaben einer Duldung abstellt. Die Erteilung der Aufenthaltserlaubnis und damit die Anwendung der BVerfG-Entscheidung scheidet damit aus, wenn der Betreffende nicht geduldet ist und auch keinen Anspruch auf Erteilung einer Duldung hat. Die Rechtsprechung des BVerfG ist in Bezug auf die Einführung des Chancen-Aufenthaltsrechts somit nicht übertragbar.

Unabhängig von der Feststellung, dass der Kammerbeschluss des Bundesverfassungsgerichts keine Gesetzes- oder Bindungswirkung entfaltet und in Bezug auf die Einführung des Chancen-Aufenthaltsrechts nicht übertragbar ist, ist festzuhalten, dass jedenfalls der Kabinettsbeschluss am 06.07.2022 nicht dazu führen würde, dass von einer „konkretisiert unmittelbar bevorstehenden Gesetzesänderung“ i. S. d. obiter dictums aus dem Kammerbeschluss ausgegangen werden kann. Dies wird umso deutlicher, wenn man sich den Zeitlauf (fast fünf Monate vom Kabinettsbeschluss bis zum Beschluss im Bundestag) und die zahlreichen, kurzfristigen und signifikanten Änderungen in der Woche des Bundestagsbeschlusses (u. a. Stichtagsverschiebung, die zu einer Änderung des berechtigten Personenkreises führt, Änderung Erteilungszeitraum) vor Augen führt.

Abstrakt käme als Anknüpfungspunkt für eine „konkretisiert unmittelbar bevorstehenden Gesetzesänderung“ ein Zeitpunkt im Gesetzgebungsverfahren in Betracht, an dem keine wesentlichen Änderungen mehr zu erwarten sind, das Gesetz gleichsam inhaltlich schon in concreto feststeht.

2.b) Sind innenministerielle Weisungen o.Ä. zum Absehen von aufenthaltsbeendenden Maßnahmen im Hinblick auf Menschen, die voraussichtlich unter das Chancen-Aufenthaltsrecht fallen könnten, an die Ausländerbehörden geplant oder liegen solche vor?

Die Ausländerbehörden wurden mit Innenministeriellem Schreiben (IMS) vom 05.12.2022 (Az. F4-2081-3-88-197) im Nachgang der Bundestagsbeschlussfassung zum Chancen-Aufenthaltsrecht am 02.12.2022, die erkennbar eine Zäsur im Gesetzgebungsverfahren darstellte, dahingehend sensibilisiert, dass bis zum endgültigen Abschluss des Gesetzgebungsverfahrens und dem Inkrafttreten des Chancen-Aufenthaltsrechts Fälle potenziell profitierender Ausländer mit besonderem Augenmaß behandelt werden sollen. Insbesondere soll der Fokus bei Rückführungen in dieser Phase auf jene Fälle gelegt werden, in denen offenkundig die zukünftige Erteilung eines Chancen-Aufenthaltsrechts nicht in Betracht kommt. Außerdem soll in Fällen, in denen eine Duldung bzw. deren Voraussetzungen im Zeitraum zwischen der Bundestagsbeschlussfassung und dem Inkrafttretenszeitpunkt entfällt, die Erteilung einer Ermessensduldung besonders sorgfältig geprüft werden. Das Handeln der Staatsverwaltung erfolgt auf Basis des geltenden Rechts.

2.c) Sind innenministerielle Weisungen o.Ä. an die bayerischen Ausländerbehörden zur erneuten Prüfung von abgeschobenen Personen, die voraussichtlich unter das Chancen-Aufenthaltsrecht gefallen wären, geplant oder liegen solche vor?

6.a) Welche konkreten Möglichkeiten haben Betroffene, die seit dem 06.07.2022 aus bayerischer Zuständigkeit abgeschoben wurden, jedoch voraussichtlich unter das Chancen-Aufenthaltsrecht gefallen wären und somit nach einschlägiger Rechtslage nicht hätten abgeschoben werden dürfen, um die dadurch entstandenen negativen Auswirkungen auszugleichen?

6.b) Welche konkreten Schritte haben bayerische Behörden eingeleitet, um den Betroffenen diese Möglichkeiten zu eröffnen und entstandene Nachteile auszugleichen?

6.c) Bemühen sich die bayerischen Ausländerbehörden um Kontaktdaten der Betroffenen, um diese über ihre diesbezüglichen Möglichkeiten zu informieren (falls nein, bitte begründen; falls ja, bitte bisherige Ergebnisse ausführen)?

Die Fragen 2c, 6a, 6b und 6c werden aufgrund des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Die von der Fragestellerin in Bezug genommenen Personen fallen aus den oben genannten Gründen nicht unter das Chancen-Aufenthaltsrecht, eine entsprechende Prüfung oder das geforderte Vorgehen ist daher nicht geboten.

- 4.a) In wie vielen Fällen wurden aufgrund der Außerachtlassung geltender Rechtsprechung des BVerfG seit dem 06.07.2022 aufenthaltsbedingende Maßnahmen für Personen, die voraussichtlich unter das Chancen-Aufenthaltsrecht gefallen wären, eingeleitet?**
- 4.b) Wie viele Personen wurden seit dem 06.07.2022 aus bayerischer Zuständigkeit tatsächlich abgeschoben, die voraussichtlich unter das Chancen-Aufenthaltsrecht gefallen wären (bitte aufgeschlüsselt nach Zielstaat sowie nach Alter und Geschlecht der Betroffenen)?**

Die Fragen 4 a und 4 b werden aufgrund des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Die in Bezug genommenen Ausländer unterfallen nicht dem Chancen-Aufenthaltsrecht. Auf die Antwort zu den Fragen 2 c, 6 a und 6 c wird verwiesen.

- 5.b) Seit wann war den bayerischen Behörden die einschlägige höchstgerichtliche Rechtsprechung des BVerfG (Az. BvR 283/99) bekannt?**

Der unveröffentlichte Kammerbeschluss des BVerfG (Az. 2 BvR 283/99) ist schon nicht einschlägig und könnte im Übrigen auch keine Bindungswirkung entfalten; auf die Antwort zu den Fragen 1 a, 1 b, 1 c, 2 a, 3 a, 3 b und 5 a wird verwiesen. Eine pauschale Aussage zur Kenntnis aller bayerischen Behörden hinsichtlich des unveröffentlichten Kammerbeschlusses kann an dieser Stelle nicht getroffen werden.

- 5.c) Auf welche digitalen Datenbanken und analogen Archive zu relevanter Rechtsprechung im Ausländer-Asylbereich stützen sich die bayerischen Behörden bei der rechtlichen Beurteilung von ausländerrechtsrelevanten Fragestellungen?**

Eine pauschale Aussage hierzu ist nicht möglich, da die kommunalen Behörden im Rahmen der verfassungsrechtlich gewährleisteten kommunalen Selbstverwaltung selbst entscheiden, welche analogen Kommentare oder Nutzungsrechte für Datenbanken sie anschaffen. Im StMI wird mit der Datenbank beck-online gearbeitet, die ein umfangreiches Angebot an Rechtsprechung, Kommentaren und Zeitschriften bietet. Weiterhin kann der Hypertextkommentar zum Ausländerrecht (HTK-AusIR) in digitaler Form genutzt werden. Zudem stehen über die hauseigene Bibliothek zahlreiche Werke der Kommentarliteratur, Fachbücher und Zeitschriften in gedruckter Form zur Verfügung.

- 7.a) Kann von einer umfassenden rechtlichen Prüfung der Einzelfälle in Bayern ausgegangen werden, wenn sich die rechtliche Beurteilung durch die bayerischen Behörden auf scheinbar nicht vollständige Datenbanken beschränkt?**
- 7.b) Welche konkreten Maßnahmen wurden veranlasst, um die ggf. vorhandenen Informationslücken in den scheinbar nicht vollständigen digitalen Datenbanken, auf die sich die bayerischen Behörden bei ihrer rechtlichen Beurteilung stützen, zu schließen?**
- 7.c) Welche konkreten Maßnahmen wurden veranlasst, um die bayerischen Behörden über die einschlägige Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts zu informieren?**
- 8.a) Welche konkreten Maßnahmen wurden eingeleitet, um sicherzustellen, dass sich die bayerischen Ausländerbehörden an der einschlägigen Rechtsprechung des BVerfG orientieren?**
- 8.b) Welche konkreten Maßnahmen werden darüber hinaus veranlasst, um künftig die Einbeziehung der ausländer-/asylrechtlich relevanten Rechtsprechung, insbesondere der des BVerfG, durch bayerische Behörden sicherzustellen?**

Die Fragen 7 a, 7 b, 7 c, 8 a und 8 b werden aufgrund des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Eine umfassende rechtliche Prüfung ausländerrechtlicher Einzelfälle – unter Berücksichtigung einschlägiger (auch verfassungsgerichtlicher) Rechtsprechung – ist gewährleistet. Es stehen den Behörden mannigfaltige Erkenntnisquellen offen, wobei die Nutzung von Datenbanken usw. je nach Behörde in bedarfsgerechter Weise ausgestaltet wird. Ein nicht veröffentlichter Kammerbeschluss findet sich denklogisch nicht in derartigen Datenbanken wieder. Im Übrigen ist die Entscheidung auch nicht in einer Entscheidungssammlung des BVerfG enthalten oder über dessen Website abrufbar. Inwieweit ein vom BVerfG mangels Bedeutung nicht veröffentlichter Beschluss dazu angetan ist, an dieser Stelle eine „Informationslücke“ zu konstruieren, ist nicht nachvollziehbar.

Über das bereits bestehende behördliche Vorgehen hinaus (Nutzung der zugänglichen Erkenntnisquellen, ggf. explizite Information zu herausgehobenen Entscheidungen) ist daher nichts veranlasst.

- 8.c) Werden, insbesondere hinsichtlich Frage 1 b, die Möglichkeiten und finanziellen Mittel zur unabhängigen Rechtsberatung für Geflüchtete in Bayern ausgebaut und erweitert (falls nein, bitte begründen; falls ja, bitte Art und Umfang ausführen)?**

Es bestehen bereits adäquate Rechtsschutzmöglichkeiten. Auf die Gerichtskostenfreiheit gemäß § 83b Asylgesetz (AsylG) wird hingewiesen. Zuletzt kann auf die bestehenden Möglichkeiten der Prozesskostenhilfe verwiesen werden.

Hinweise des Landtagsamts

Zitate werden weder inhaltlich noch formal überprüft. Die korrekte Zitierweise liegt in der Verantwortung der Fragestellerin bzw. des Fragestellers sowie der Staatsregierung.

—————

Zur Vereinfachung der Lesbarkeit können Internetadressen verkürzt dargestellt sein. Die vollständige Internetadresse ist als Hyperlink hinterlegt und in der digitalen Version des Dokuments direkt aufrufbar. Zusätzlich ist diese als Fußnote vollständig dargestellt.

Drucksachen, Plenarprotokolle sowie die Tagesordnungen der Vollversammlung und der Ausschüsse sind im Internet unter www.bayern.landtag.de/parlament/dokumente abrufbar.

Die aktuelle Sitzungsübersicht steht unter www.bayern.landtag.de/aktuelles/sitzungen zur Verfügung.